Ausfertigung

S 14 R 145/12

Verkündet am: 23.10.2013

Görg
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

SOZIALGERICHT FÜR DAS SAARLAND

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

der Rechtsanwältin

- Klägerin -

gegen

die Deutsche Rentenversicherung Bund, vertreten durch das Direktorium, Ruhrstraße 2, 10709 Berlin

- Beklagte -

beigeladen:
Bayerische Versorgungskammer Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung, Arabellastraße 31, 81925 München

hat die 14. Kammer des Sozialgerichts für das Saarland auf die mündliche Verhandlung vom 23. Oktober 2013 durch den Richter am Sozialgericht Simon und die ehrenamtlichen Richter Zender und Simon

für Recht erkannt:

1. Der Bescheid vom 3.6.2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 4.1.2012 wird im Hinblick auf den Zeitraum vom 15.12.2010 bis 31.12.2010 aufgehoben. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

Tatbestand

Im Streit steht die Befreiung bzw. die Aufhebung einer Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die Klägerin war bis Dezember 2010 in München als angestellte Rechtsanwältin tätig. Von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung war sie wegen ihrer Pflichtmitgliedschaft bei der Beigeladenen von der Beklagten befreit worden. Seit dem 15.12.2010 ist sie als Rechtsanwältin im Saarland zugelassen. Seither ist sie freiwilliges Mitglied bei der Beigeladenen; beim anwaltlichen Versorgungswerk im Saarland besteht für die Pflichtmitgliedschaft eine Altersgrenze, die die Klägerin nicht erfüllt. Seit Januar 2011 ist die Klägerin bei der Firma beschäftigt. Die Beklagte hob mit Bescheid vom 3.6.2011 die Entscheidung über die Befreiung von der Versicherungspflicht zum Ablauf des 14.12.2010 auf. Zur Begründung führte sie aus, dass die Voraussetzungen für die Befreiung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) weggefallen seien. Den Antrag der Klägerin auf Befreiung ab dem 1.1.2011 lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 27.6.2011 ab. Die Voraussetzungen für eine Befreiung lägen nicht vor, weil keine Pflichtmitgliedschaft, sondern lediglich eine freiwillige Mitgliedschaft bei der Beigeladenen bestehe. Die Klägerin legte hiergegen am 6.7.2011 Widerspruch ein, den die Widerspruchsstelle der Beklagten mit Bescheid vom 4.1.2012 zurückwies. Sie hielt an den Begründungen der Ausgangsbescheide fest.

Hiergegen wendet sich die Klägerin mit ihrer am 23.1.2012 erhobenen Klage. Sie ist der Auffassung, dass ihre freiwillige Mitgliedschaft bei der Beigeladenen einer Pflichtmitgliedschaft gleichzustellen sei, dies auch aus verfassungsrechtlichen Gründen. Sie habe die gleichen Rechte und Pflichten wie Pflichtmitglieder im Versorgungswerk. Der Zugang zur Pflichtmitgliedschaft beim Versorgungswerk im Saarland sei für sie allein aufgrund ihres Alters ausgeschlossen. Deshalb habe sie von der Möglichkeit der freiwilligen Versicherung bei der Beigeladenen Gebrauch gemacht. Dem Sinn der Befreiungsvorschriften sei daher in ihrem Fall auch durch die freiwillige Versicherung Genüge getan.

Die Klägerin beantragt,

> die Beklagte zu verurteilen, die Bescheide vom 3.6.2011 und 27.6.2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 4.1.2012 aufzuheben und die Befreiung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI aufrecht zu erhalten und die Befreiung für die am 1.1.2011 aufgenommene anwaltliche Tätigkeit bei der zu erteilen.

Die Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Sie hält an ihren Bescheiden fest.

Die Beigeladene weist darauf hin, dass für freiwillige Mitglieder dieselben Rechte und Pflichten gälten wie für Pflichtmitglieder.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nur in dem aus dem Entscheidungstenor ersichtlichen Umfang begründet.

Der Klägerin ist durch die angefochtenen Bescheide nur insoweit beschwert, als die Beklagte die Befreiung für den Zeitraum vom 15.12.2010 bis zum 31.10.2010 aufgehoben hat. Denn im Übrigen sind die Bescheide rechtmäßig. Die Beklagte war befugt, für den Zeitraum ab dem 1.1.2011 die Beendigung der zuvor ausgesprochenen Befreiung festzustellen und die Befreiung im Hinblick auf die bei der aufgenommene Beschäftigung abzulehnen.

Grundlage für die Aufhebung einer Befreiung aufgrund veränderter Umstände ist § 48 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X). Nach § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, soweit in den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen, die bei seinem Erlass vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt. Nach § 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X soll der Verwaltungsakt mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufgehoben werden, soweit
1. die Änderung zugunsten des Betroffenen erfolgt,
2. der Betroffene einer durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Pflicht zur Mitteilung wesentlicher für ihn nachteiliger Änderungen der Verhältnisse vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nachgekommen ist,
3. nach Antragstellung oder Erlass des Verwaltungsaktes Einkommen oder Vermögen erzielt worden ist, das zum Wegfall oder zur Minderung des Anspruchs geführt haben würde, oder
4. der Betroffene wusste oder nicht wusste, weil er die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat, dass der sich aus dem Verwaltungsakt ergebende Anspruch kraft Gesetzes zum Ruhen gekommen oder ganz oder teilweise weggefallen ist.

Zwar ist bei der Klägerin mit Ablauf des 14.12.2010, also ab dem 15.12.2010 eine wesentliche, d.h. rechtserhebliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen eingetreten. Die Voraussetzungen der zuvor erteilten Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung sind weggefallen.

Die Voraussetzungen der Befreiung sind in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI geregelt. Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI werden von der Versicherungspflicht befreit Beschäftigte und selbständig Tätige für die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit, wegen der sie aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsständische Versorgungseinrichtung) und zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Kammer sind (...). Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 SGB VI

ist die Befreiung auf die jeweilige selbstständige Tätigkeit oder Beschäftigung beschränkt. Im Zeitraum vom 15.12.2010 bis 31.12.2010 war die Klägerin nicht aufgrund einer Beschäftigung kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Kammer. Die Kammermitgliedschaft in München bestand nicht mehr. Die Mitgliedschaft im Saarland hatte mit dem fortbestehenden Beschäftigungsverhältnis in München nichts zu tun. Mithin waren die Voraussetzungen für die Befreiung entfallen.

Allerdings kann die Kammer nicht feststellen, dass die Voraussetzungen für eine rückwirkende Aufhebung nach § 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X vorliegen würden. Keine der Alternativen des § 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X ist erfüllt. In Betracht könnten allenfalls die Alternativen § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 4 SGB X kommen. Die Klägerin hat insoweit aber vorgetragen, dass es sich bei der Zulassung im Saarland bereits zum 15.12.2010 um ein Missverständnis gehandelt habe und sie davon auch erst Ende Dezember 2010 / Anfang Januar 2011 erfahren habe. Wenn die Klägerin bis Ende Dezember von der Zulassung im Saarland nichts gewusst hat, kann ihr für den Zeitraum vom 15.12.2010 bis 31.12.2010 weder eine Verletzung von Mitwirkungsobliegenheiten noch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Unkenntnis vom Wegfall der Befreiungsvoraussetzungen entgegengehalten werden. Eine rückwirkende Aufhebung der Befreiung war deshalb nicht möglich.

Soweit die Beklagte für den Zeitraum ab dem 1.1.2011 die zuvor ausgesprochene Befreiung aufgehoben hat, ist dies nicht zu beanstanden. Auf die Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X für eine rückwirkende Aufhebung kommt es nicht an. Denn es handelt sich insoweit um eine lediglich feststellende Entscheidung einer kraft Gesetzes eingetretenen Rechtsfolge. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts entfaltet eine früher erteilte Befreiung bei einem Wechsel der Beschäftigung hinsichtlich des neuen Beschäftigungsverhältnisses auch dann keine Wirkungen, wenn hierbei dieselbe oder eine vergleichbare berufliche Tätigkeit verrichtet wird (BSG Urteil v. 31.10.2012 – B 12 R 3/11 R). Ein Befreiungsbescheid muss in solchen Fällen nicht aufgehoben werden, weil die Versicherungspflicht in einer anderen Beschäftigung kraft Gesetzes eintritt. Eine deklaratorische Aufhebung ist aber nicht ausgeschlossen (BSG Urteil v. 31.10.2012 – B 12 R 8/10 R juris Rz 18). Um eine solche deklaratorische Aufhebung handelt es sich vorliegend, soweit der Zeitraum ab dem 1.1.2011 in Frage steht. Die in den Befreiungsbescheid vom 24.3.2003 aufgenommenen Hinweise ändern daran nichts (BSG Urteil v. 31.10.2012 – B 12 R 5/10 R juris Rz 37), selbst wenn man sie teilweise für missverständlich hielte.

Die Beklagte war auch nicht verpflichtet, für die im Januar 2011 bei der aufgenommene Beschäftigung erneut eine Befreiung zu erteilen. Die Voraussetzungen hierfür liegen nicht vor.

Voraussetzung für eine Befreiung ist nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI, dass wegen der Beschäftigung aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitgliedschaft bei einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung der Berufsgruppe (berufsständische Versorgungseinrichtung) und zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitgliedschaft bei einer berufsständischen Kammer bestehen muss. Die Kammer kann hier offen lassen, ob bei der Klägerin überhaupt wegen ihrer Beschäftigung kraft gesetzlicher Verpflichtung eine Mitgliedschaft bei einer berufsständischen Kammer besteht; die Kammer hält dies bereits für zweifelhaft (zum Spektrum der

hierzu ergangenen Rechtssprechung vgl. LSG NRW Urteil v. 19.3.2004 – L 4 RA 12/03 einerseits und LSG Baden-Württemberg Urteil v. 19.2.2013 – L 11 R 2182/11 <nicht rechtskräftig> andererseits). Jedenfalls besteht bei der Klägerin aber keine Pflichtversicherung bei einer öffentlich-rechtlichen Versorgungseinrichtung der Rechtsanwälte. Im Saarland ist angesichts einer Altersgrenze der Zugang zur (Pflicht-)Mitgliedschaft verschlossen. Bei der Beigeladenen ist die Klägerin nur freiwillig versichert.

Eine analoge Anwendung des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI auf den Fall der Klägerin kommt nicht in Betracht. Die Kammer hält Wortlaut und Systematik der Vorschrift für eindeutig. Sinn und Zweck des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI stützen die Auslegung.

Die Eindeutigkeit des Wortlauts bedarf keiner näheren Erläuterung („auf Gesetz beruhenden Verpflichtung"). Nach der gesetzlichen Systematik sollen Beschäftigte in der Regel zu Beginn einer Beschäftigung einem von zwei möglichen Pflichtversicherungssystemen, nämlich entweder der gesetzlichen Rentenversicherung oder dem berufsständischen Versorgungssystem aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung ohne Möglichkeit des nachträglichen Wechsels dauerhaft zugeordnet werden. Auf die einmal ausgesprochene Befreiung kann nach aktueller Rechtslage nicht mehr verzichtet werden (Gürtner in Kasseler Kommentar zum Sozialversicherungsrecht, § 6 SGB VI Rz 40). Eine verpflichtende dauerhafte Systemzuordnung wäre im Fall der Klägerin durch die freiwillige Versicherung aber nicht erreicht. Würde der Klägerin eine Befreiung erteilt werden, so wäre sie nicht gehindert, ihre freiwillige Versicherung zu beenden; nach der Satzung der Beigeladenen kann sie dies jederzeit tun (§ 17 Abs. 3 Nr. 2 der Satzung der Beigeladenen). Unabhängig davon, welche Rechtsfolgen man dann aus der Beendigung der freiwilligen Versicherung ziehen würde – Wegfall der Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und Eintritt von Versicherungspflicht oder im Hinblick auf § 6 Abs. 5 Satz 1 SGB VI Fortdauer der Befreiung und überhaupt keine Versicherungspflicht – würde diese Rechtsfolge die gesetzliche Systematik verlassen. Denn in beiden Fällen hätte die Klägerin faktisch ein nachträgliches Wahlrecht, im ersten Fall zugunsten einer Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und im zweiten Fall zu Gunsten der Vermeidung einer Zugehörigkeit zu beiden in Betracht kommenden Systemen und einer rein privaten Altersvorsorge. Dies würde auch Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung widersprechen. Die betroffene Personengruppe soll nach dem Willen des Gesetzgebers aufgrund sozialer Schutzbedürftigkeit zu einem Pflichtversicherungssystem gehören und sie soll kein nachträgliches Wahlrecht zu einem Wechsel zwischen den Systemen oder zum Verlassen der Systeme nach wirtschaftlichen Opportunitätsgesichtspunkten haben. Vermieden werden soll lediglich eine Pflichtversicherung in zwei Systemen.

Die Kammer kann auch nicht erkennen, dass dieses Regelungskonzept verfassungswidrig wäre. Soweit die Klägerin eine Verletzung von Art. 12 Grundgesetz (GG) rügt, ist für die Kammer hierzu nichts ersichtlich und die Klägerin trägt hierzu auch konkret nichts vor. Dass die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung als solche im Hinblick auf Art. 12 GG verfassungsrechtliche Probleme aufwerfen würde, wird nach Wahrnehmung der Kammer derzeit nicht ernsthaft diskutiert. Die Kammer sieht sich deshalb zu weiteren Ausführungen nicht veranlasst.

Auch eine Verletzung von Art. 3 GG liegt nicht vor. Art. 3 GG ist nur verletzt, wenn eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten (z.B. BSG Urteil v. 30.4.2013 – B 12 R 12/11 R). Soweit die Klägerin sich mit der Gruppe gleichaltriger, in Beschäftigungsverhältnissen stehenden Rechtsanwälten vergleichen will, denen der Zugang zur Pflichtversicherung in anwaltlichen Versorgungswerken eröffnet ist, liegt gerade in der Pflichtversicherung – wie oben dargestellt – der entscheidende sachliche Unterschied, der eine Ungleichbehandlung rechtfertigt. Ob mit der Pflicht- und der freiwilligen Versicherung dieselben Rechte und Pflichten verbunden sind, ist insoweit unerheblich; der entscheidende Unterschied liegt in der jederzeitigen Möglichkeit der Beendigung der freiwilligen Versicherung bei der Beigeladenen. Die Erwartung der Klägerin, dauerhaft in der anwaltlichen Versorgung und nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sein zu können, ist verfassungsrechtlich nicht geschützt. Der Gesetzgeber muss dementsprechend auch nicht auf Lücken im Pflichtversicherungssystem der anwaltlichen Versorgung Rücksicht nehmen.

Der Klage war nach alledem nur in dem aus dem im Entscheidungstenor ersichtlichen Umfang stattzugeben. Im Übrigen war sie abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG. Dem geringfügigen teilweisen Obsiegen hat die Kammer dabei keine Bedeutung beigemessen.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats - bei Zustellung an einen im Ausland wohnenden Beteiligten innerhalb von drei Monaten - nach Zustellung des Urteils beim Landessozialgericht für das Saarland, Egon-Reinert-Str. 4-6, 66111 Saarbrücken, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist beim Sozialgericht für das Saarland, Egon-Reinert-Str. 4-6, 66111 Saarbrücken, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats - bei Zustellung an einen im Ausland wohnenden Beteiligten innerhalb von drei Monaten - nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht für das Saarland, Egon-Reinert-Str. 4-6, 66111 Saarbrücken, schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist

von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

gez. Simon
Richter am Sozialgericht

Ausgefertigt:

